

Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren und Netzbetreibern per Datenfernübertragung (DFÜ) (Händlerterminals)

Zwischen

1. Kontoinhaber: Nachname oder genaue Firmenbezeichnung (Zahlungsempfänger/Kunde)	1. Kontoinhaber: Vorname (Zahlungsempfänger/Kunde)
2. Kontoinhaber: Nachname (Zahlungsempfänger/Kunde), sofern vorhanden	2. Kontoinhaber: Vorname (Zahlungsempfänger/Kunde), sofern vorhanden
Straße, Nummer	PLZ, Ort

- nachfolgend Kunde genannt -

und der

EthikBank

Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG

Martin-Luther-Str. 2

07607 Eisenberg

- nachfolgend Bank genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen.

Die Vertragspartner vereinbaren die Teilnahme des Kunden am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums (SRZ) oder des Netzbetreibers (NB):

Name des Service-Rechenzentrums/Netzbetreibers	
Straße, Nummer	PLZ, Ort
EBICS-Kunden ID des Rechenzentrums	

- nachfolgend Rechenzentrum (RZ) genannt -

Voraussetzung für die Nutzung des Verfahrens ist, dass das oben genannte RZ mit der Bank bzw. mit deren Datenannahmestelle (Zentralstelle) eine Vereinbarung unter Anerkennung der „**Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)**“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen RZ ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Folgende Dienstleistungen können genutzt werden:

1 Erteilung von Aufträgen

Die Vertragspartner vereinbaren die Erteilung von Sammelaufträgen mit Lastschriftinzügen im SEPA-Format sowie von Sammelaufträgen im SCC-Format aus Kartenzahlungssystemen der Deutschen Kreditwirtschaft im Wege des beleglosen Datenaustauschs. Die Sammelauftragsdaten werden von dem in dieser Vereinbarung benannten RZ erstellt, das die Dateien unmittelbar bei der Bank bzw. bei einer von der Bank beauftragten Datenannahmestelle einliefert.

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zu Lasten folgender Konten:

Kontonummer/IBAN

2 Autorisierungsverfahren

2.1 Pauschal autorisierte Einreichungen

Der Kunde autorisiert die vom RZ eingelieferten Auftragsdaten mittels Pauschalautorisierung

Damit ermächtigt der Kunde die Bank, Auftragsdaten von dem in dieser Vereinbarung benannten RZ aus Verfahren gemäß Punkt 1 ohne elektronische Unterschrift oder Begleitzettelfreigabe als autorisiert entgegen zu nehmen und auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, den Auftrag gemäß dem vom RZ gelieferten und vom Kunden autorisierten Inhalt zu bearbeiten. Die Änderung/der Widerruf eines so autorisierten Auftrages ist nach Eingang bei der Bank nicht mehr möglich.

Die Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Spezifikationen für Kommunikation, Dateieinreichung und Datenformat delegiert der Kunde auf das RZ. Diese sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem RZ und der Zentralstelle geregelt.

Pauschal autorisiert ²	EBICS-Auftragsart		Höchstbetrag des Sammlers in € (je Payment-Information) Im Format X.XXX.XXX.XXX,XX
X	CK8	Senden SEPA-Card Clearing (SCC)-Lastschriften im XML-Container	X
X	CDS	Senden SEPA-Basislastschriften im SRZ-Container	wie Position CK8
X	CK7	Senden SEPA-Card Clearing (SCC)-Stomierungen im XML-Container	wie Position CK8
X	C1S	Senden SEPA-Eillastschriften im SRZ-Container	wie Position CK8

²Zutreffendes bitte ankreuzen

Solche Sammelaufträge, die z. B. wegen abweichender EBICS-Kunden-ID des Senders (RZ), Überschreitung des Höchstbetrages je Sammelauftrag, fehlender Kontobeziehung, nicht vereinbarter EBICS-Auftragsart von der Bank als unautorisiert behandelt werden, bedürfen einer gesonderten Freigabe durch den Kunden.

Dem Kunden obliegt die nachträgliche Durchführung folgender Kontrollmaßnahmen:

- **Bei Dateieinreichungen von Netzbetreibern:**
Die gebuchten Dateisummen auf Übereinstimmung mit den an den Netzbetreiber übergebenen Terminalumsätzen, z. B. anhand des Kassenabschlussjournals, zu prüfen.
- **Bei Dateieinreichungen von Service-Rechenzentren:**
Die gebuchten Dateisummen auf Übereinstimmung mit der dem Kunden vom Service-Rechenzentrum zur Verfügung gestellten Kontrollliste und oder Summenbegleitzettel zu prüfen.

Zustimmung des Kunden bei Pauschalautorisierung

Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank bei dieser Art der elektronischen Einreichung von Aufträgen die Identität des Einreichers nur anhand der Sender ID (EBICS-Kunden ID) des RZ erkennen und auf Übereinstimmung mit der vom Kunden beauftragten und im Verfahren hinterlegten EBICS-Kunden ID prüfen kann und die Integrität der vom RZ angelieferten Auftragsdaten nicht überprüfen kann. Die Bank kann somit Fälschungen oder Verfälschungen nicht erkennen. Die Aufträge können durch das RZ irrtümlich oder doppelt eingereicht werden oder es können andere Übermittlungsfehler auftreten, die für die Bank nicht erkennbar sind.

In Kenntnis dieser Risiken beauftragt der Kunde hiermit die Bank, die von dem in dieser

Vereinbarung benannten RZ mittels der oben gekennzeichneten EBICS-Auftragsarten erhaltenen Auftragsdaten als Sammelaufträge ohne elektronische Unterschrift oder Begleitzettelfreigabe pauschalautorisiert entgegen zu nehmen und auszuführen. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Kunde trägt alle Schäden, die aus der Verarbeitung der bei der Bank elektronisch über ein RZ eingereichten Aufträge entstehen, sofern der Schaden auf den vorstehend beschriebenen, mit der Art der elektronischen Einreichung der Aufträge, verbundenen besonderen Risiken beruht. Schäden können sich beispielsweise aus der Rückgabe von Lastschriften durch die Zahlstelle oder wegen Widerspruchs des Zahlers ergeben.

Der Kunde wird der Bank auch Kosten ersetzen, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen. Der Kunde stellt die Bank weiterhin von Ansprüchen frei, welche Dritte aufgrund von Schäden, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge resultieren, gegen die Bank geltend machen.

!Bitte unbedingt hier unterschreiben!

X

X

Ort, Datum, Unterschrift des 1. und ggf. 2. Kontoinhabers (Zahlungsempfänger, Kunde) bzw. des/der gesetzlichen Vertreter (bei Firmen zusätzlich **Firmenstempel**)

3 Bereitstellung SEPA Payment Status Report für den Abruf durch das Service-Rechenzentrum/Netzbetreiber des Kunden im Format pain.002

Zum Zwecke der Klärung, Korrektur und ggf. Neueinreichung werden dem vom Kunden benannten RZ Informationen über die Nichtausführung von SEPA-Aufträgen (Satz-/Dateiabweisungen) von der Bank bzw. dem als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum systembedingt automatisiert zum Abruf mittels DFÜ bereitgestellt. Zu SCC-Aufträgen kann b.a.w. kein SEPA Payment Status Report bereitgestellt werden.

Diese Informationen stellen einen zusätzlichen Service der Bank dar. Die Bereitstellung der vertraglichen Kontoinformationen an den Kunden bleibt hiervon unberührt.

!Bitte unbedingt hier unterschreiben!

X

X

Ort, Datum, Unterschrift des 1. und ggf. 2. Kontoinhabers (Zahlungsempfänger, Kunde) bzw. des/der gesetzlichen Vertreter (bei Firmen zusätzlich Firmenstempel)

Eisenberg, den

EthikBank

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir folgende Informationen in Textform vor Vertragsabschluss erhalten habe(n), die ich/wir als Vertragsbestandteil anerkenne(n):

- Bedingungen für die Datenfernübertragung

!Bitte unbedingt hier unterschreiben!

X

X

Ort, Datum, Unterschrift des 1. und ggf. 2. Kontoinhabers (Zahlungsempfänger, Kunde) bzw. des/der gesetzlichen Vertreter (bei Firmen zusätzlich Firmenstempel)

Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Bank nimmt nicht am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

(1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,

(2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

(3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),

(4) der Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,

(5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,

(6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder

(7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.